



ohne FME

Prüfungsordnung 1.6

24.07.2007

Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang European Studies an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Paragraph 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Alt:

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Studium, welches zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, sind im Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) geregelt. Neben der allgemeinen Qualifikation (§ 27 Abs. 2 HSG LSA) werden als studiengangspezifische Voraussetzungen (§ 27 Abs. 5 und 6 HSG LSA)

- nachgewiesene englische Sprachkenntnisse (TOEFL 213 Computer based / 79 Internet based; Certificate of Proficiency in English (CPE) Mindestnote „C“, Certificate of Advanced English (CAE) Mindestnote „B“, International English Language Testing System (IELTS) Mindestnote „6“, Advanced Placement International English Language (APIEL) Mindestnote „3“). Auf Antrag beim Prüfungsausschuss, der mindestens drei Monate vor Ende der Bewerbungsfrist zu stellen ist, können auch andere gleichwertige Qualifikationsnachweise anerkannt werden und
- Kenntnisse einer zweiten lebenden Fremdsprache
- ein empfohlener Abiturdurchschnitt von mindestens 2,4
- ein in englischer Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf (eine Seite) und ein „letter of motivation“ (max. zwei Seiten), der die Beweggründe für die Wahl des Studienganges hinreichend darlegen sollte. gefordert.

Neu:

TOEIC (Test of English for International Communication) Mindestpunktzahl 655 Punkten, UNICERT® III (Englisch) oder Advanced Placement International English Language (APIEL) Mindestnote „3“

Paragraph 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

ALT: Studienbewerberinnen und –bewerber, die über einen nichtdeutschen Schulabschluss verfügen, weisen anstelle des Abiturzeugnisses die Hochschulzugangsberechtigung eines anderen Landes nach. Bei nicht-deutschsprachigen Bewerberinnen und Bewerbern sind Deutschkenntnisse von mindestens 400 Stunden Deutschunterricht nachzuweisen. Bis zum Abschluss des ersten Studienjahres sind Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung nachzuweisen.

Neu:

Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt: „Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse kann auch erbracht werden durch einen bestandenen Sprachtest DSH-Mindeststufe 2.“

Begründung:

Die genannten Sprachtests sind international anerkannt und den bereits in der Satzung genannten gleichwertig.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/2007 im Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 06.06.2007 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.07.2007.

Magdeburg, 19.07.2007

gez. Prof. Dr. K. E. Pollmann

Rektor